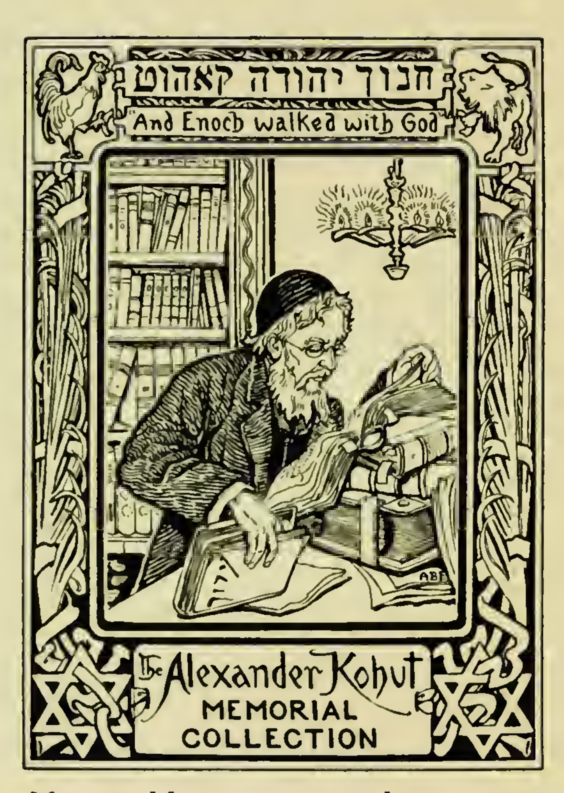

חנוך יהודה קאהוט
"And Enoch walked with God"
ABF
The Alexander Kohut
MEMORIAL
COLLECTION





(Separatabdruck aus Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin. Sechsundachtzigster Band. 1881.)

Druck und Verlag von G. Reimer in Berlin.

Erwiderung auf die „kritischen Bemerkungen“ des Herrn Dr. med. et phil. Kotelmann (dieses Archiv Bd. 84 Heft 1) zu dem Aufsatz „Ueber die Lehre vom Kaiserschnitt im Thalmud“ (dieses Archiv Bd. 80 Heft 3).

Von Dr. M. Rawitzki,
pract. Arzt in Czarnikau.

In diesem Archive Bd. 84 Heft 1 unterwirft Herr Dr. Kotelmann meinen Aufsatz „Ueber die Lehre vom Kaiserschnitt im Thalmud“ einer eingehenden Kritik, nach welcher er zu dem Resultate gelangt, dass unter Joze Dophan des Thalmud nur ein vermittelst des Kaiserschnittes und nicht durch Centralruptur des Dammes geborenes lebendes Kind mit glücklichem Ausgang auch für die Mutter zu verstehen ist, und zwar sei dies nicht blos „das Product einer kühnen Phantasie“, sondern, wie Raschi, Maimonides und nach ihnen Israels meinen, eine wirkliche öfters vorgekommene Thatsache. Ich würde nun ohne Erwiderung es getrost dem Lesepublicum dieses Archivs überlassen, über diesen Gegenstand zu urtheilen und zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Auslegungen eine Wahl zu treffen, wenn die Sache nicht doch ein ziemlich bedeutendes Quantum von thalmudischen Kenntnissen erheischte, um über sie ohne Weiteres ein völlig klares und selbstständiges Urtheil fällen zu können. Da nun aber einerseits letzteres bei der weit grössten Mehrzahl unserer Collegen nicht vorausgesetzt werden darf, andererseits der Gegenstand für die Geschichte der Geburtshülfe und besonders des Kaiserschnittes von aussergewöhnlichem Interesse ist, so halte ich mich verpflichtet, den „kritischen Bemerkungen“ des Herrn Dr. Kotelmann eine Entgegnung folgen zu lassen, um nicht durch Stillschweigen meinerseits den Schein zu liefern, als sei ich mit diesen Bemerkungen einverstanden. Ausserdem hat der Herr Herausgeber dieses Blattes bereits vor dem Erscheinen der kritischen Bemerkungen mich gütigst schriftlich davon

in Kenntniss gesetzt, und mir zur Entgegnung einen Platz in diesem Archiv offen halten zu wollen erklärt. Ich mache nun von dieser Erlaubniss um so lieber Gebrauch, als ich mich in meinem vorigen Aufsatze auf besonderen Wunsch des Herrn Herausgebers nur kurz gefasst hatte.

Zur Sache nun übergehend muss ich zunächst bemerken, dass ich nicht, wie Herr Kotelmann apodictisch sagt, zu meiner Auffassung des Ausdruckes Joze Dophan durch den im 11. Jahrhundert lebenden Commentator Rabbi J. Lewi veranlasst worden bin. Denn bereits lange bevor ich noch wusste, dass der Ausdruck Joze Dophan im Traktat Kerithoth vorkommt, war ich schon auf den Gedanken gekommen, Joze Dophan mit Centralruptur des Dammes zu identificiren und zwar kam ich dazu auf ganz einfachem und natürlichem Wege. Ich sagte mir nehmlich, wie das wohl jeder Mediciner thut, dass es fast undenkbar sei, dass diese hochwichtige und lebensgefährlichste aller geburtshülflichen Operationen den Thalmudisten derartig geläufig gewesen ist, dass sie dieselbe ohne jegliche nähere Beschreibung mit der einfachen Bezeichnung Joze Dophan belegten, während alle übrigen damals und noch viele Jahrhunderte später lebenden Völker bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts gar keine Ahnung von deren Existenz gehabt hätten. Ja um so undenkbarer erschien mir diese Annahme, als wir ja wissen, dass die Thalmudisten auch mit nichtjüdischen Aerzten in Verkehr standen; so z. B. mit der Alexandrinischen Schule [1]). Da ich nun aber andererseits den Thalmud als ein viel zu ernstes Werk erachtete, als dass ich denjenigen beistimmen sollte, welche den Joze Dophan für das Product einer kühnen Phantasie erklärten, so glaubte ich aus diesem Dilemma dadurch herauszukommen, dass ich Joze Dophan gar nicht mit Kaiserschnitt erklärte, denn da das Wort Dophan nichts Anderes als Wand bedeutet, so brauchte ja hier nicht die Bauchwand, sondern es konnte ja eine andere Wand gemeint sein. Nun, sagte ich mir, wird doch Niemand leugnen wollen, dass der Damm sehr gut mit Wand bezeichnet werden kann, ich sah mir daher in einem Lehrbuch der Geburtshülfe das Kapitel über Dammrisse durch und so fand ich auch die Centralruptur angeführt; was war nun also natürlicher, als Joze Dophan damit zu erklären. Jetzt suchte ich

[1]) Siehe Trakt. Niddah 30, b.

mir erst die im Tbalmud zerstreut vorkommenden Stellen über Joze Dophan auf, um zu sehen, wie diese sicb nach dieser Erklärung ausnehmen würden. (Icb konnte begreiflicher Weise in meiner Arbeit nicht alle thalmudischen Stellen aufführen, weil das zu weit geführt hätte.) Dabei fand ich auch die betreffende Stelle im Traktat Kerithoth; trotzdem hätte ich die Erklärung des Rabbi J. Lewi hierzu nicht bemerkt, weil die Glossen (Tossaphoth) gerade zu den ersten 16 Seiten dieses Traktates nicht, wie sonst üblich, an Ort und Stelle, sondern erst binten nach Beendigung des ganzen Traktates abgedruckt sind. Nachdem ich den ganzen Traktat durchgeblättert hatte, fiel mir das mit fetter Schrift gedruckte יוֹצֵא דוֹפֶן der Tossaphoth in die Augen, und so sab ich die Erklärung des Rabbi J. Lewi dazu. Nun schien mir für den ersten Augenblick dieselbe absurd, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem Tossaphoth selbst sie nicht gut heisst, weil nehmlich aus dem After nur das kommen kann, was in den Körper durch die Speiseröhre gelangt, als ich mich indess in der geburtshülflichen Literatur näher umsah, fand ich diese Idee noch gar nicht so abgeschmackt, weil bei hochgelegenen Dammrissen auch eine Ruptur des Mastdarmes vorkommen und das Kind somit durch den After zur Welt gelangen kann. Dass aber Rabbi J. Lewi dies letztere gekannt und es auch so gemeint haben soll, glaube ich nicht, weil er sonst den dort angegebenen Einwand der Tossaphoth nicht hätte durchgehen lassen. Dies zur Steuer der Wahrheit. Herr Kotelmann ist demnach nicht berechtigt zu sagen, dass ich mit einer etwas anderen Wendung Joze Dophan als ein Neugeborenes erkläre, das durch eine Centralruptur des Mittelfleisches geboren worden ist.

Jetzt kommen wir zu den einzelnen nach der Meinung des Herrn Kotelmann gewichtigen Gründen, die er gegen meine Auffassung des Joze Dopban erhebt.

Da ich selbst zugebe, sagt Herr Kotelmann, dass die Centralruptur des Dammes nur selten vorkommt, so lasse sich die ziemlich häufige Erwähnung des Ausdruckes Joze Dophan im Tbalmud damit nicht in Einklang bringen. Ich frage nun, ob selbst heutzutage, wo wir rücksichtlich der Operationstechnik und der Nachbehandlung günstigere Erfolge zu erwarten haben, die Kaiserschnittoperation häufig ausgeführt wird, ob also nicht diejenigen Anomalien, welche die Indicationen für diese Operation abgeben, auch ziemlich

selten vorkommen. Sodann frage ich, ob nicht, selbst wenn dieser Fall nur höchst selten eintritt, der Thalmud als Religions- und Gesetzbuch nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, ihn zu berücksichtigen. Dass nun aber diese Berücksichtigung ziemlich häufig geschieht, das liegt einfach in der Natur der Sache. Denn wenn zwischen zwei Gelehrten über einen derartig geborenen eine Meinungsdifferenz herrscht, so muss ja in dem Gesetzbuche angegeben werden, welche Stellung ein solcher nach dem einen oder andern Gelehrten in juristischer und religiöser Beziehung einnimmt und zwar in allen möglichst denkbaren Fällen; nun kommt noch hinzu, dass der Joze Dophan bei Thieren wegen der Erstgeburt (Traktat Bechoroth) und der Opfer (Traktat Cholin), sowie wegen der Heiligsprechung von Vieh als Gelübde für Gott (Traktat Themurah 11, a und 17, a vergl. Tr. Jebamoth 83, b) eine bedeutende Rolle spielt.

Herr Kotelmann sagt ferner: „Sodann steht unzweifelhaft fest, dass die Bezeichnung Joze Dophan auch von Thieren gebraucht wird. Ob aber bei diesen die erwähnte Geburt durch eine Centralruptur des Dammes vorkommt, muss in hohem Grade zweifelhaft erscheinen. Aus den bekannteren Schriften über Thierheilkunde konnten wir nichts der Art constatiren und eine Anzahl Sachverständiger, die wir deswegen befragten, verneinten geradezu ein solches Vorkommen.“ Da Herr Kotelmann in Hamburg wohnt, so steht ihm ganz gewiss eine viel grössere Bibliothek zur Disposition, als mir hier, wo leider gar keine vorhanden ist, auch habe ich keine Sachverständigen hier, welche ich hierüber befragen könnte. Wenn daher die Sachverständigen, welche Herrn Kotelmann hierüber belehrt haben, Recht hätten, so wäre allerdings meine Auffassung falsch und meine Arbeit nicht zu retten. Herr Kotelmann brauchte keine weiteren Gründe mehr zur Widerlegung meiner Ansicht anzuführen. Allein ich befinde mich in der glücklichen Lage einen competenteren Gewährsmann vorführen zu können, als es die Sachverständigen des Herrn Kotelmann sind, und dieser Gewährsmann ist kein geringerer, als der berühmte G. Harvey. Bardeleben[1]) erwähnt nehmlich diesen Fall und kann ich es mir

[1]) Bardeleben, Lehrbuch der Chirurgie und Operationslehre. 5. Ausgabe. Bd. IV. S. 407.

nicht versagen, die betreffende Stelle hier wörtlich anzuführen. Sie lautet:

„Die älteste Beobachtung der Art (nehmlich Centralruptur des Dammes) wurde nicht beim Menschen, sondern an einer der Königin von England gehörigen Stute (welche trotz aller Vorsichtsmaassregeln, die man ihrer Schönheit wegen genommen hatte, doch trächtig geworden war), von dem berühmten G. Harvey gemacht (vgl. dessen Exercitationes de generatione animalium)." Auch erwähnt Bardeleben daselbst einen von Moreau sehr genau beschriebenen Fall von Centralruptur, welcher bei einer zwanzigjährigen Erstgebärenden vorgekommen ist.

Wenn also Herr Kotelmann den Umstand, dass der Ausdruck Joze Dophan auch bei Thieren vorkommt, dazu benutzt, um den Nachweis zu liefern, dass damit nur der Kaiserschnitt gemeint sein kann, da die Centralruptur bei Thieren gar nicht vorkommen könne, so glaube ich, nachdem wir gesehen haben, dass sie in Wirklichkeit vorgekommen ist, dass gerade hieraus noch eher das Gegentheil zu folgern ist. Denn ein Umstand, der wichtig genug ist, um jedenfalls hervorgehoben zu werden, ist bis jetzt noch von Niemandem beachtet worden; ich habe ihn in meiner Arbeit nur deshalb nicht erwähnt, weil er keinen so directen Beweis für meine Auffassung liefert, als die anderen, jetzt jedoch sehe ich, dass er auf noch mehr Werth Anspruch machen kann, als die Beweise des Herrn Kotelmann und deshalb führe ich ihn hier an. Dass der Kaiserschnitt zur damaligen Zeit, selbst beim Menschen vorgenommen, wo man doch gewiss auf dessen Ausführung und Nachbehandlung mehr Sorgfalt verwendete, als beim Thiere, nur geringe Chancen zur Erhaltung des mütterlichen Lebens darbot, wird Niemand bestreiten wollen, selbst Herr Kotelmann giebt das zu. Wenn man daher diese Operation beim Thiere vornahm und dasselbe während der Operation oder nach derselben verendete, so hatte der Besitzer einen materiellen Verlust, der den vollen Werth des Thieres ausmachte, weil es dann als Terepha nicht genossen werden durfte; ist dagegen das Thier während des schweren Gebäractes rite geschlachtet worden, so durfte es sowohl selbst, wie das in ihr befindliche Junge (Trakt. Cholin 74 a) gegessen werden. Es lässt sich daher die Frage aufwerfen: Aus welchem Grunde sollte man die Operation unternehmen, wodurch ja leicht Alles verloren gehen kann und nicht

lieber das Thier schlachten, wobei man gar keinen Verlust zu erleiden hätte. Es hätte also bei Schlachtthieren nicht von Joze Dophan die Rede sein müssen. Ist dagegen Joze Dophan Centralruptur, dann fällt dieser Einwand weg.

Endlich führt Herr Kotelmann die von mir citirten Commentatoren Raschi und Maimonides gegen mich in's Feld. Allein gerade darum handelt es sich ja, ich weiche eben aus den von mir angeführten Gründen von der Erklärung dieser Commentatoren ab, und wenn Herr Kotelmann auf meine Bemerkung, dass dem Commentator Raschi deshalb hierin die Competenz abzusprechen sei, weil er weder medicinische, noch geburtshülfliche Kenntnisse genug besass, mir entgegenhält, dass ein gründlicher Exeget — und als einen solchen verehre ich in der That den Raschi im höchsten Grade — sich bei Stellen, die ihm in sachlicher Beziehung nicht klar sind, bei den betreffenden Fachleuten Rath zu erholen pflegt, so brauche ich nur auf den oben erwähnten Fall zu verweisen, wo die Fachleute dem Herrn Kotelmann eine Auskunft ertheilt haben, deren Unrichtigkeit auf so leichte Weise nachgewiesen werden konnte. Wenn also selbst heute, zu einer Zeit, in welcher die Wissenschaft zur Bekanntmachung nicht nur ihrer neuesten Producte, sondern sogar derjenigen Geistesschöpfungen, die vor Jahrtausenden erzeugt worden sind, einen so mächtigen Bundesgenossen, wie es die Presse ist, besitzt, solches einem Herrn Kotelmann, der ja auch selbst Sachverständiger ist, passirt, um wie viel leichter konnte das im 11. Jahrhundert der Fall sein??

Nachdem nun Herr Kotelmann aus den von ihm angeführten Gründen sich also für die alte Auffassung des Joze Dophan erklärt hat, sucht er diejenigen Argumente zu widerlegen, welche ich gegen diese Auffassung beigebracht habe. Wir wollen daher dieselben einzeln durchgehen.

Das Wort יוֹצֵא Joze, sagte ich in meinem Aufsatze, ist Participium Activi, und wenn damit der Kaiserschnitt gemeint wäre, so hätte das Participium Hophal מוּצָא Muza stehen müssen. Herr Kotelmann sagt nun: „Bei dieser ganzen Auseinandersetzung ist aber irrthümlich behauptet, dass Joze das Participium Activi sei. Es ist vielmehr das Participium Kal, ob aber dem Kal active, oder eine andere z. B. intransitive Bedeutung zukommt, hängt allein von dem betreffenden Verbum ab. Nun aber bedeutet יָצָא jaza, wie aus

Genesis 17, 6, Hiob 1, 21, Amos 4, 3 und vielen anderen Stellen erhellt, unzweifelhaft herausgehen, herausgehen ist aber bekanntlich ein Verbum intransitivum. Mit Recht hat daher der bekannte Orientalist Dr. Steinschneider bereits gegen Herrn Rawitzki angeführt, dass man auch ein vermittelst des Kaiserschnittes herausgeholtes Kind recht wohl intransitiv ein herauskommendes nennen könne." Wenn nun aber Dr. Steinschneider sich bescheiden ausdrückte, indem er sagte, auf den Ausdruck יוֹצֵא würde er kein Gewicht legen, da ein herausgeholtes Kind auch in der I. Form intransitiv als „herauskommendes" bezeichnet werden kann, zeiht mich Herr Kotelmann bezüglich der Auffassung dieses Wortes eines directen Irrthums. Ich will indess nicht Herrn Kotelmann mit gleicher Münze dienen und sagen, dass der Irrthum nicht auf meiner, sondern auf seiner Seite zu finden ist, nur werde ich beweisen, dass ich mich hierbei nicht geirrt habe. Denn wenn auch das hebräische Kal sowohl transitive, als auch intransitive Bedeutung haben kann, so sagt ja Herr Kotelmann selbst, dass es vom betreffenden Verbum abhängt, welche von beiden Bedeutungen ihm beizumessen ist. Dass nun aber das hebräische Wort יָצָא das unzweifelhaft herausgehen bedeutet, immer ein Verbum intransitivum sei, weil letzteres auch das deutsche Wort „herausgehen" ist, bestreite ich ganz und gar. Denn Herr Kotelmann selbst wird doch ganz gewiss zugeben, dass wenn ein Verbum ein Object nach sich hat, dasselbe von transitiver Bedeutung ist. Das Wort יָצָא hat aber an einigen Stellen in der Bibel ein solches Object nach sich (so I. Buch Mos. 44, 4 הֵם יָצְאוּ אֶת הָעִיר sie waren aus der Stadt gegangen, ebenso II. Buch Mos. כְּצֵאתִי אֶת הָעִיר wenn ich aus der Stadt gegangen sein werde [1]) und da in dem Ausdruck יוֹצֵא דוֹפֶן selbst das Wort דוֹפֶן keine andere Form sein kann, als der Accusativ, so ist es mir unbegreiflich, wie man darin das Wort יוֹצֵא für ein Verbum intransitivum erklären kann. Da also nach dieser Auseinandersetzung nichts Anderes übrig bleibt, als das Wort יוֹצֵא für ein Activum zu erklären, so bleibe ich bei der in meinem Auf-

[1]) Diesem ganz analog verhält es sich mit den lateinischen Wörtern egredi und exire, sie haben beide sowohl intransitive, als auch transitive Bedeutung und gerade, wie in der hier citirten hebräischen Redewendung, sagt Livius egredi urbem. (Vergl. übrigens hierzu Gesenius hebr. Grammatik, herausgegeb. von Rödiger. 18. Aufl. § 138.)

satze aufgestellten Behauptung stehen, dass das Wort מוּצָא hier passender und exacter wäre, falls es Kaiserschnitt bedeutete; ein solches Kind wäre also richtiger benannt worden מוּצָא מִדּוֹפֶן(Muza Middophan). Als gerade entscheidend habe auch ich selbst dieses, sowie das nachfolgende Argument nicht anführen wollen, bin jedoch der Meinung, dass neben den anderen ausserordentlich wichtigen Gründen auch diese beiden sehr wohl gelten können.

Zu dem nun folgenden Einwand des Herrn Kotelmann bezüglich des Wortes בֶּטֶן Beten oder כֶּרֶס Keres will ich nur bemerken, dass so oft das Wort Beten in der Bedeutung Mutterleib oder Uterus in Verbindung mit dem Worte Jaza in der Bibel gebraucht wird, es niemals ohne die Präposition מ vorkommt. Ein auf natürlichem Wege geborenes oder aus dem Mutterleib kommendes Kind heisst demnach יוֹצֵא מִבֶּטֶן Joze Mibheten, während יוֹצֵא בֶּטֶן Joze Beten sehr gut ein durch den Bauch gehendes oder Operirtes bezeichnen könnte.

In Betreff meines dritten Beweises giebt Herr Kotelmann zu, dass nach einer Sectio caesarea es nicht zu erwarten ist, dass die Entbundene während der ersten 33 oder 66 Tage den Coitus[1]) vollziehe, oder den Tempel betrete, aber etwas Heiliges berühren, oder einen Anderen, der sie anrührt, zu einem Unreinen machen könne sie sehr wohl. Hierzu habe ich zu bemerken, dass das Unreinwerden eines Menschen durch Berührung einer Wöchnerin nur in den ersten 7 resp. 14 Tagen nach der Niederkunft stattfindet, weil sie so lange nur als Niddah anzusehen und demnach auch nur so lange den Gesetzen einer solchen unterworfen ist. Die übrige Zeit bis zu 33 oder 66 Tagen befindet sie sich in ihrer sogenannten Reinigungsperiode (דם טוהר), so dass ihr nur, wie die Thora es ausdrücklich sagt, das Betreten des Tempels und Berühren alles Heiligen verboten ist. Eine so schwer Operirte aber dürfte, noch dazu zur damaligen Zeit, selbst bereits in der spätern Periode nach ihrer Operation keine Gelegenheit haben, Heiliges zu berühren, und falls ich gar Herrn Kotelmann in diesem Punkte beistimmen wollte, so frage ich, ob es nicht geziemender ist, Joze Dophan mit Centralruptur

[1]) Das Verbot des Coitus habe ich nicht auf so lange ausgedehnt wissen wollen, denn dies ist die Ansicht der Karaeer, sondern, indem ich in meiner Arbeit sagte „wie jede andere Niddah“ nur auf 7 resp. 14 Tage, sowie es in der Thora heisst.

zu erklären, wonach Alles stimmt, als mit Kaiserschnitt, wonach Alles nur dieses einen Punktes wegen gesagt sein soll, tant de bruit etc.

Mein vierter Beweis ist aus Traktat Niddah 41, a hergenommen, woselbst es sich um eine an einem drei Tage lang dauernden schweren Gebäracte leidende Frau handelt, bei der dann das Kind durch die Wand kam. Wenn nun Joze Dophan den Kaiserschnitt bedeutet, also eine Hülfe, die zu bringen es in menschlicher Macht lag, warum, fragte ich, schritt man erst zur Operation, nachdem die Frau durch drei Tage lang anhaltenden Schmerz und starken Blutverlust erschöpft worden war? Die Antwort, welche Herr Kotelmann hierauf ertheilt, lautet folgendermaassen: „Wenn noch heutzutage die Prognose des Kaiserschnittes für die Mutter eine keineswegs günstige ist, wie viel mehr muss dies zu einer Zeit der Fall gewesen sein, wo die Operationstechnik und die Wundbehandlung im Vergleich zur Jetztzeit jedenfalls bedeutend mangelhaft waren. Was erscheint also natürlicher, als dass man möglichst lange exspectativ verfuhr und erst, wenn keine andere Hülfe mehr erwartet werden konnte, zu dem Kaiserschnitt, als zu dem letzten verzweifelten Mittel griff?“ Ich will nun Herrn Kotelmann an die Indicationen des Kaiserschnittes erinnern und dabei bemerken, dass wenn das Missverhältniss zwischen mütterlichem Becken und Kind so gross ist, dass selbst nach anstrengender Geburtsthätigkeit von drei Tagen die Geburt auf normale Weise nicht zu Stande kommen kann, der Arzt, selbst zur damaligen Zeit, in der die Beckenmessungen wahrscheinlich noch nicht bekannt waren, es entschieden viel früher wahrnimmt und darnach seine Handlungen einrichtet, zumal da nach der Meinung des Herrn Kotelmann diese Operation, weil sie so ziemlich häufig im Thalmud erwähnt wird, nicht gerade zu den Seltenheiten gehört habe.

Mein fünfter Beweis ist aus der Discussion zu der eben angeführten Stelle Niddah 41, a hergeholt, woselbst der Gelehrte Rabina sagt, es müsse angenommen werden, dass das Kind durch die Wand und das nach der Entbindung fliessende Blut aus den Genitalien kam[1]) (וְלַד דֶּרֶךְ דוֹפֶן וְדַם דֶּרֶךְ רֶחֶם); Rabbi Joseph dagegen ist der

[1]) Aus Versehen sagt Herr Kotelmann: „der Amoräer Rabina findet dies insofern natürlich als sowohl der Joze Dophan, wie das nach der Entbindung sich zeigende Blut aus den Genitalien stamme“. Der Joze Dophan kann doch nicht aus den Genitalien stammen.

Ansicht, es müsse angenommen werden, dass Kind und Blut aus der Wand hervorkämen. Meine Beweisführung lautet nun: „Wenn Joze Dophan Kaiserschnitt ist, so ist doch undenkbar, dass der Wochenfluss aus der Operationswunde und nicht aus den Genitalien komme, da ja die Operationswunde sich in einer viel höher gelegenen Ebene befindet, als die Genitalien.“ Hierzu bemerkt Herr Kotelmann Folgendes: „Von Wochenfluss ist an jener Stelle gar nicht die Rede, sondern nur überhaupt von Blut und es wird Niemand leugnen wollen, dass aus einer Bauchwunde, wie sie bei der Sectio caesarea gelegt wird, in der ersten Zeit nach der Operation noch Blut fliessen könne. Rabbi Joseph durfte daher immerhin von Blut sprechen, das aus der Wand hervorgeht, wenn daneben freilich auch Blut aus den Genitalien kommt.“

Da meine Arbeit über Joze Dophan hauptsächlich für Mediciner bestimmt war, von denen ich voraussetzen zu müssen glaubte, dass sie meistentheils mit der eigenthümlichen Art der thalmudischen Deductionen nicht vertraut sind, so habe ich, um dem betreffenden Lesepublicum das Verständniss der Sache nicht zu erschweren, im Aufsatze diese thalmudische Stelle, deren klare und richtige Auffassung recht schwierig ist, nur kurz erwähnt. Um nun aber meine Widerlegung, welche ich gegen den Einwand des Herrn Kotelmann vorzubringen genöthigt bin, völlig verständlich zu machen, bin ich gezwungen, mich über diesen Gegenstand ausführlich auszusprechen, und dürfte es selbst für den Einen oder Anderen, welcher mit dem Thalmud auch nicht vertraut ist, doch nicht ohne Interesse sein, zu sehen, wie der Thalmud seine Schlüsse zieht; freilich wird er, um zum Verständniss zu gelangen einige Mühe und gespanntere Aufmerksamkeit darauf verwenden müssen. Die betreffende Thalmudstelle lautet nun in der Uebersetzung folgendermaassen: Es lehrten die Rabbanan; wenn eine Frau drei Tage lang an einem schweren Gebäracte leidet (wobei, wie auch der Commentator Raschi bemerkt, angenommen werden muss, das währenddess Blutfluss stattfand) und es ging dann das Kind durch die Wand, so ist sie zu betrachten als eine während des Blutflusses gebärende Frau [1]) (הֲרֵי זוּ יוֹלֶדֶת בְּזוֹב), Rabbi Simon dagegen sagt, dass sie

[1]) Zur Erklärung dieses Satzes diene Folgendes. Nach dem Gesetze (3. Buch Mos. 15, 19) ist ein Weib als Niddah zu betrachten, wenn es blutflüssig ist; es ist also 7 Tage unrein. Wenn sie aber (3. B. Mos. 15, 25) den

nicht als eine solche anzusehen ist. Und das Blut, welches herausgeht von dort ist unrein, Rabbi Simon dagegen erklärt es für rein. Soweit reicht die Boraitha (eine der Mischnah an Werth gleichstehende Abhandlung), die aus zwei Abtheilungen besteht, nehmlich der ersten Abtheilung רֵישָׁא (Rescha) und der zweiten Abtheilung סֵיפָא (Sepha). Die zweite Abtheilung beginnt mit dem Satze „Und das Blut". Nun stellt die Gemara die Frage auf: In der Rescha stimmt insofern der Disput zwischen den Rabbanan und Rabbi Simon, als letzterer sich nach seiner (bereits aus der Mischnah

Blutfluss hat viele Tage ausser der Zeit ihrer Absonderung (Niddahzeit) oder wenn sie den Blutfluss hat über ihre Absonderungszeit hinaus, so ist sie unrein während der ganzen Zeit ihres Blutflusses. Nach dem Aufhören ihres Blutflusses muss sie aber 7 Reinigungstage zählen (während welcher Zeit sich gar kein Blutfluss zeigen darf) und dann erst ist sie rein. Während nun die Frau im ersteren Falle Niddah heisst, wird sie im letzteren Falle זָבָה Sabah (Fliessende) genannt. Nach dem thalmudischen Gesetze (Trakt. Niddah 38, b ff.) beträgt nun der kleinste Zwischenraum zwischen einer Menstruation und der nächstfolgenden 11 Tage; wenn also eine Frau ihre Regel bekommt, dann ist sie 7 Tage unrein, gleichviel wie lange der Blutfluss anhält. Zeigt sich aber an einem der auf diese 7 Tage folgenden 11 Tage Blutfluss, dann heisst die Frau eine Sabah und zwar wird unterschieden zwischen einer „kleinen Blutflüssigen" זָבָה קְטַנָּה, wenn der Blutfluss nur 1 oder höchstens 2 Tage dauert, und einer „grossen Blutflüssigen" זָבָה גְדוֹלָה, wenn der Blutfluss 3 Tage und darüber anhält. Im ersteren Falle dauert ihre Reinigungszeit so viel Tage, als ihr Blutfluss anhielt, also 1 oder 2 Tage und dann nimmt sie ein Bad und ist rein; im letzteren Falle dauert nach dem Aufhören ihres Blutflusses ihre Reinigungszeit immer 7 Tage und dann erst badet sie und ist rein. Wenn nun aber eine Frau an einem schweren Gebäracte leidet (worunter excessiver Wehenschmerz zu verstehen ist), während dessen Blutfluss stattfindet, so wird sie, selbst wenn der Blutfluss 3 Tage lang vor der Geburt anhält, doch nicht zur Sabah gestempelt, sobald der Wehenschmerz nur nicht inzwischen nachgelassen hat und das Kind auf normalem Wege zur Welt gekommen ist; das auf diese Weise fliessende Blut wird nehmlich genannt דַּם הַקּוֹשִׁי (ein in Folge des schweren Geburtsactes fliessendes Blut) und solches wird für rein erklärt (eine Herleitung findet der Thalmud aus der Thora). Leidet sie aber 3 Tage lang an Wehenschmerz und Blutung und am 4. Tage lässt der Wehenschmerz nach, während die Blutung anhält, und dann erst kommt die Geburt zu Stande, so wird sie durch den Blutfluss als Sabah betrachtet, und die Geburt als eine während der Sabahzeit zu Stande gekommene angesehen (הֲרֵי זוֹ יוֹלֶדֶת בְּזוֹב). (Vergl. Trakt. Niddah 36, b und 38, b).

bekannten) Ansicht richtet (dass nehmlich der Joze Dophan als Normalgeburt zu betrachten ist) und die Rabbanan nach der ihrigen; um was jedoch dreht sich ihr Disput in der Sepha? Hierauf antwortet Rabina, es müsse angenommen werden, dass das Kind durch die Wand und das Blut[1]) aus den Genitalien kam und so richtet sich Rabbi Simon nach seiner bereits früher ausgesprochenen Ansicht und die Rabbanan nach der ihrigen. Da stellte ihm Rabbi Joseph die Frage entgegen: erstlich ist ja hiernach in der Sepha dasselbe gesagt, als in der Rescha und zweitens bedeutet ja der Ausdruck „von dort“ מִשָּׁם von der Stelle, woher das Kind gekommen ist? Deshalb sagte Rabbi Joseph, es müsse vorausgesetzt werden, dass sowohl Kind, wie Blut aus der Wand kam. Wenn ich nun in meinem Aufsatze von der hier in der Anmerkung angeführten Ansicht Raschi's abwich und sagte, dass nicht das in den 3 Tagen vor der Geburt, sondern im Wochenbett fliessende Blut gemeint ist, so geschah es aus folgendem Grunde. Wenn nehmlich mit dem in der Erklärung des Rabina erwähnten aus den Genitalien fliessenden Blut das in den 3 Tagen vor der Geburt beim schweren Gebäracte kommende gemeint ist, so ist ja die Sepha betreffs ihres Sinninhaltes nicht um Jota anders als die Rescha, und so liegt die Frage des Rabbi Joseph „das ist ja die Rescha“ so ganz plump oben auf, dass es mir unmöglich ist, anzunehmen, Rabina hätte sie übersehen. Wenn ferner mit dem hier in Rede stehenden Blute das vor der Geburt fliessende gemeint ist, so frage ich, ob für's Herauskommen dieses Blutes es noch einen anderen Weg giebt, als den durch die Genitalien, es ist demnach selbstverständlich, wozu also sagte das erst Rabina; endlich müsste nach Raschi's Erklärung Rabina logischer Weise den zweiten Theil seines Satzes zuerst und den ersten zuletzt nennen.

Ich erkläre daher diese Thalmudstelle folgendermaassen. Die Boraitha bringt in ihrer ersten Abtheilung die Meinungsdifferenz der Rabbanan und des Rabbi Simon, ganz analog der Stelle in der Mischnah, indess ist bereits in der ersten Abtheilung dieser Boraitha etwas Anderes gesagt, als in der Mischnah. Denn nach den Chachamim der Mischnah ist die Wöchnerin nicht als Niddah zu betrachten,

[1]) Hierzu bemerkt Raschi, dass hier das in den 3 Tagen vor der Geburt fliessende Blut gemeint sei.

während bier die Wöchnerin durch den in der Vorgeburtsperiode 3 Tage lang dauernden Blutfluss einc Sabah geworden und sie somit den Vorschriften einer solchen unterworfen ist. Es ist also hiermit ausgesprochen, dass, so lange der Blutfluss im Wochenbett andauert, die Frau unrein ist, und nach Aufhören desselben sie nocb die sieben Reinigungstage שִׁבְעָה נְקִיִּים zu zählen hat. In der Rescha ist also über die Dignität des prae partum fliessenden Blutcs gesprochen. Nun wird in der Sepha der Boraitba über die Dignität des post partum kommenden Blutes, also über das Lochialblut disputirt; es ist nehmlich eine einfache Consequenz aus der ersten Abtheilung, dass nach den Rabbanan das im Wochenbett fliessende Blut, so lange es immer andauert, selbst weit über 7 resp. 14 Tage hinaus, unrein ist, weil ja die Frau als grosse Sabab behandclt wird, deshalb heisst es: „und das Blut welches von dort kommt (d. h. im Puerperium) ist unrein“. Rabbi Simon dagegcn erklärt auch dies Blut für rein, d. h. für דַם טוֹהַר (Reinigungsblut); selbstverständlich kann damit nur dasjenigc Blut gemeint sein, welches nach 7 resp. 14 Tagen nach der Geburt fliesst, weil sie ja gleich einer Normalgebärenden die ersten 7 resp. 14 Tage nach der Niederkunft als Niddah betrachtet werden muss. Nun stellt die Gemara die Frage auf, wozu die Boraitha gar eine zweite Abtheilung enthält, da deren Inhalt ja eine einfache Consequcnz aus der ersten Abtbeilung ist? Hierauf antwortet Rabina, es müsse angenommen werden, dass das Kind Joze Dophan ist und das Blut (natürlich Lochialblut) aus den Genitalien komme, demnach ist die zweite Abtheilung nicht überflüssig, weil man aus der ersten Abtheilung nur den Schluss hätte ziehen können, dass Rabbi Simon das Lochialblut nur dann für rein דַם טוֹהַר erklärt, wenn es auch durch die Wand d. h. durch diejenige Stelle kommt, durch welche das Kind kam, sowie ja bei einer Normalgeburt das für rein erklärte Lochialblut denselben Weg passirt, durcb welchen das Kind herauskam d. h. die Genitalien. Rabbi Joseph ist nun aber der Ansicht, dass gleichwie der Joze Dophan nacb Rabbi Simon als Normalgeburt betracbtet wird, um das vor der Geburt natürlicber Weise aus den Genitalien stammende Blut als rein zu betracbten, dies ebenso der Fall sein müsse mit dem aus den Genitalien fliessenden Blute nach der Geburt, deshalb fragt er dem Rabina gegenüber, das sei ja aus der ersten Abtbeilung zu erschliessen הַיְינוּ רֵישָׁא, und

ausserdem sei unter dem Ausdruck „von dort“ der Geburtsweg und nicht die Genitalien zu verstehen; er ist daher der Ansicbt, dass angenommen werden müsse, dass auch das Lochialblut aus der Wand fliesst. Wollte man nun aber aucb dem Rabbi Josepb die Frage entgegenhalten, dass dieses Raisonnement ja auch scbon aus der ersten Abtheilung zu erschliessen sei, so würde diese Frage in Betreff des Rabbi Simon allerdings berecbtigt sein, allein nach Rabbi Joseph ist die zweite Abtheilung der Rabbanan wegen aufgestellt. Denn aus der Rescha hätten wir entnehmen können, dass die Rabbanan das Lochialblut bei einer Joze Dophan-gebärenden nur dann für unrein erklären, wenn das Blut aus den Genitalien fliesst, wie es ja bei jeder anderen grossen Sahab (als welche ja die Rabbanan diese betrachten) der Fall ist, nicht aber wenn es aus der Wand kommt, deshalb besagt die Sepha ausdrücklicb, dass auch in diesem Falle die Rabbanan das Blut für unrein erklären und zwar, weil es aus dem Uterus (Makor) herstammt (וּבְמָקוֹר מְקוֹמוֹ טָמֵא קָמִיפְלְגִי).

Nach dieser Auseinandersetzung ist nun die Haltlosigkeit von dem Einwande des Herrn Kotelmann leicht ersichtlicb. Denn erstlich kann ja mit dem hier genannten Blute nicbts Anderes gemeint sein, als Lochialblut und zwar aus der spätern Periode, da ja das gleich oder in der ersten Zeit nach der Operation fliessende Blut, gleichviel aus welcher Stelle es kommt, Rabbi Simon nicht für rein erklären durfte, weil nach ihm die Frau 7 resp. 14 Tage eine Niddah und jede Absonderung einer solchen selbstverständlich unrein ist; wird ja doch ein Gegenstand scbon dadurch, dass sie ihn berührt, unrein. Ferner sagt ja Rabbi Joseph am Ende seines Satzes ausdrücklich, dass der Disput zwischen Rabbanan und Rabbi Simon darin besteht, ob das aus dem Uterus stammende Blut für alle Fälle, gleichviel an welcher Stelle es an's Tageslicht tritt, unrein sei oder nicht, folglich handelt es sich docb hier um Blut, das aus dem Uterus stammt, und gewiss wird Herr Kotelmann selbst nicht behaupten wollen, dass das nach 14 Tagen einer Kaiserscbnittoperation im Uterus sich absondernde Blut, durch die Baucbwunde zu Tage treten könne. Endlich hat Herr Kotelmann den Ausspruch des Rabbi Jochanan daselbst übersehen, der da besagt, dass selbst diejenigen, welche das auf diese Weise zu Tage tretende Blut für unrein erklären (Rabbanan), doch die Frau selbst für rein erachten, weil die Frau durch ihren Blutfluss nur dann unrein wird,

wenn das Blut durch die Scham kommt; wie kann demnach Herr Kotelmann sagen „Rabbi Joseph durfte immerhin von Blut sprechen, das aus der Wand hervorgeht, wenn daneben auch freilich Blut aus den Genitalien kommt, da ja wenn letzteres der Fall ist, die Frau schon um deswillen unrein wird. Nach meiner Erklärung des Joze Dophan hingegen kann das Blut sehr gut durch die Centralruptur an's Tageslicht treten, ohne dass daneben welches durch die Scham fliesst.

Der nun jetzt folgende Gegenstand betrifft die Mischnah Oholoth Abschn. VII § 6. Daselbst heisst es in möglichst wörtlicher Uebersetzung: Wenn eine Frau an einem schweren Gebäracte leidet, so darf man das Kind in ihrem Leibe zerschneiden und es stückweise herausnehmen, weil ihr Leben einen Vorzug hat vor dem des Kindes. Ist aber der grösste Theil (רובו) [der Frucht] heraus, so darf man dieselbe nicht berühren (d. h. zerstückeln), weil man nicht vernichten darf das eine Leben um des anderen willen. Hieraus schloss ich nun in meiner Arbeit, dass der Kaiserschnitt an Lebenden damals nicht bekannt war, weil man sonst Mutter und Kind nicht sterben lassen würde ohne die Operation gemacht zu haben, da man dabei ja die Chancen hätte, beide am Leben zu erhalten. In diesen Worten ist nun nach Herrn Kotelmann ein zweifacher Irrthum enthalten. „Denn abgesehen davon, lauten seine Worte, dass die Chancen, Mutter und Kind durch die Sectio caesarea zu retten für die erstere wenigstens, wie wir schon oben bemerkten, ziemlich unbedeutend waren, so ist es auch unrichtig, dass man nach der obigen Vorschrift Mutter und Kind sterben liess. Denn machte man die Embryotomie, so starb nur das Kind, die Mutter aber konnte recht wohl am Leben bleiben, ja man unternahm ja die Zerstückelung nur, um die Mutter zu retten. War aber der grösste Theil der Frucht d. h. der Kopf schon geboren, so war die Hauptgefahr für Mutter und Kind schon vorüber, da bekanntlich der übrige Körper dem Kopfe wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle leicht nachzufolgen pflegt.“ Ich muss nun hierzu bemerken, dass es Herrn Kotelmann auch hier, wo er mir gar einen zwiefachen Irrthum zum Vorwurf macht, ebenso ergeht, als oben beim Worte Jaza, wo er mich ebenfalls eines Irrthums zeiht. Denn da ich ausdrücklich sagte, man liess nach obiger Vorschrift Mutter und Kind sterben, so muss sich Jedermann sagen, dass mein

Beweis nur aus der zweiten Abtheilung der Mischnah hergeholt ist, weil nach der ersten Abtheilung weder die Mutter starb, noch liess man das Kind sterben, sondern man tödtete es, weil das Leben seiner Mutter höher anzuschlagen ist. Es hat also Herr Kotelmann sich geirrt in der Auffassung meiner Worte; sodann hat er aber auch die Mischnah völlig irrthümlich aufgefasst. Denn abgesehen davon, dass es ohne jeglichen Sinn wäre, wenn die Mischnah das Verbot der Embryotomie aufstellte für den Fall, dass die Gefahr für Mutter und Kind schon vorüber war, so heisst es ja ausdrücklich, man dürfe das Kind, wenn der grösste Theil desselben schon heraus ist, nicht berühren, weil das Leben der Mutter dann keinen Vorzug hat vor dem des Kindes. Es unterliegt also gar keinem Zweifel, dass auch hier das Leben der Mutter sich in Gefahr befindet und trotzdem dürfe man nicht, um es zu retten, das des Kindes opfern, sondern man müsse die Sache sich selbst überlassen, und wenn die Mutter stirbt, so folgt natürlich der Tod des Kindes nach, falls nicht es schon vorher abgestorben ist, eine Eventualität, welche meistentheils eintreten musste, weil ja der Hals längere Zeit in der Geburt stand. Liess man dann nicht durch das Nichteingreifen Mutter und Kind sterben? [1])

[1]) Da einerseits hier unzweifelhaft von Lebensgefahr die Rede ist, andererseits es unverständlich erscheint, welche Lebensgefahr drohen kann, wenn bereits der grösste Theil der Frucht geboren ist, da man ja dann im Stande ist, die Geburt sehr leicht zu beendigen, so habe ich, wie es ja auch der Commentator Rabbi Simon aus Sens thut, in meiner Arbeit gesagt, dass unter dem grössten Theil der Frucht der grösste Theil des Kopfes und unter letzterem wieder die Stirn zu verstehen ist. Herr Kotelmann findet diesen Schluss sophistisch, ich will ihm jedoch beweisen, dass dieser Schluss der allein richtige ist. Denn es steht fest, dass betreffs der Leseart des Wortes רובו Varianten existiren. An unserer Stelle heisst es „der grösste Theil“ (רובו) und im Traktat Synhedrin 72, b und in der Tossephtha zu Jebamoth am Schlusse des 9. Abschnittes lautet es „sein Kopf“ (ראשו). Welche von beiden Lesearten ist nun aber die richtige? Darauf antworte ich, sie sind beide unrichtig, oder auch beide richtig, d. h. sie ergänzen einander; im Traktat Oholoth ist das Wort (ראשו) und im Traktat Synhedrin und der Tossephtha ist das Wort (רוב) weggefallen, so dass es überall heissen muss: „(רוב ראשו) der grösste Theil des Kopfes“. Den Beweis für diese Behauptung liefert uns aber die Mischnah Trakt. Niddah 28, a. Daselbst handelt es sich nehmlich darum, wie weit eine Geburt vorgeschritten sein muss, damit das Kind als bereits geboren zu betrachten sei, und so heisst

Nun folgt der Einwand des Herrn Kotelmann gegen meine Beweisführung aus der Stelle Arachin 7a, woselbst der Kaiserschnitt deutlich genannt wird, aber an einer Verstorbenen. Ich sagte in meiner Arbeit, wenn Joze Dophan Kaiserschnitt wäre, dann hätte Samuel kürzer sagen können, man bringt ein Messer und macht aus dem Kinde einen Joze Dophan. Herr Kotelmann bemerkt nun: „Sagen können hätte Samuel dies allerdings, aber er brauchte es nicht zu sagen. Man kann eben ein und dieselbe

es: „Wenn das Kind stückweise oder umgekehrt (d. h. mit den Beinen oder Steiss voran) zur Welt kommt, dann ist es als geboren zu betrachten, sobald der grösste Theil desselben heraus ist; kommt das Kind aber nach gewöhnlicher Art (d. h. mit dem Kopf voran), dann ist es als geboren zu betrachten, wenn der grösste Theil des Kopfes (רוב ראשו) heraus ist; was versteht man nun aber unter dem grössten Theil des Kopfes? die Stirn." Da nun aber in der Mischnah Oholoth, Traktat Jebamoth und der Tossephtha der ganze Unterschied zwischen der Rescha und der Sepha in dem Nochnichtgeborensein oder Jageborensein des Kindes gelegen ist, so liegt es klar, dass die richtige Leseart nur lauten kann רוב ראשו „der grösste Theil des Kopfes", und da dieses wiederum von der Mischnah selbst mit Stirn erklärt wird, so nahm ich deshalb an, dass eine Stirnlage vorhanden sei, wodurch ja auch die Schwierigkeit des Geburtsverlaufes erklärt wird. In der Traktat Niddah 29, a angeführten Boraitha aber sind in Betreff der Erklärung des רוב ראשו drei Meinungsdifferenzen angegeben. Rabbi Jose sagt, wenn die Schlafe heraus sind (צְדָעִין), Abba Chanan im Namen des Rabbi Jehoschua sagt, wenn die Stirn heraus ist (פַּדַחְתּוֹ), Einige sagen sobald die Hörner des Hauptes (קַרְנֵי רֹאשׁוֹ) erscheinen; nach der Erklärung Raschi's ist damit die Erhöhung des Hinterhauptes gemeint. Nach der zuletzt genannten Ansicht könnte man die Schwierigkeit der Geburtsbeendigung durch plötzlich eingetretene Wehenschwäche erklären, für die, da man damals die Zangenextraction noch nicht kannte, es wohl kein Mittel weiter gab. Nach dieser meiner Erklärung sind nun, wie ich hoffe, alle Schwierigkeiten gehoben und zwar ohne „Sophismen". Nach der Annahme des Herrn Kotelmann hingegen bleibt die grosse Schwierigkeit bestehen, welche Lebensgefahr vorhanden sein sollte, dass die Mischnah sich genöthigt sah, eine solche Vorschrift darüber zu ertheilen, wenn bereits der grösste Theil der Frucht oder auch nur deren Kopf geboren war. Oder glaubt etwa Herr Kotelmann, dass die Thalmudisten, denen er nicht nur die theoretische Kenntniss des Kaiserschnittes an Lebenden, sondern sogar die practische Ausführung desselben zutraut, die einfache Extraction des Kindes nachdem der Kopf bereits geboren war, nicht kannten?! Wird doch die Extraction der Frucht sogar an den Füssen von Schröder (Lehrb. der Geburtshülfe 3. Aufl. § 231) mit der grössten Wahrscheinlichkeit für die älteste geburtshülfliche Operation erklärt.

Sache auf sehr verschiedene Weise ausdrücken. Ausserdem beschreibt man einen Kaiserschnitt doch besser mit den Worten: Man bringt ein Messer, spaltet den Leib der Frau und nimmt von ihr das Kind heraus, als mit den anderen, man bringt ein Messer und macht aus dem Kinde ein aus der Wand hervorgegangenes. Wie unnatürlich und geschraubt ist diese letztere Umschreibung, wie denn auch bereits Herr Dr. Steinschneider anmerkt, die Bemerkung des Herrn Rawitzki stosse auf sprachliches Bedenken.“ Hiergegen muss ich einwenden, dass diese deutliche Bezeichnung des Kaiserschnittes nur ein einziges Mal im ganzen Thalmud vorkommt, und das auch nur als Nebengegenstand an einer nicht dorthin gehörigen Stelle. Denn es handelt sich nur darum, dass man, um möglicherweise ein Menschenleben zu retten, den Sabbath entweihen darf. Wie natürlich und der thalmudischen Art und Weise entsprechend wäre es gewesen, wenn dieser Ausspruch des Samuel wenigstens noch Einmal an einer der zahlreichen Thalmudstellen erwähnt worden wäre, welche über den Joze Dophan handeln, falls Joze Dophan Kaiserschnitt wäre; finden wir es doch unzählige Male im Thalmud vorkommend, dass ein und derselbe Ausspruch von einem Gelehrten mehrere Male in verschiedenen Traktaten angeführt wird, wenn dieser Ausspruch nur einen ähnlichen Sinn hat, wie derjenige über welchen dort gerade verhandelt wird. Ferner wird Herr Kotelmann selbst zugeben müssen, dass in den Worten „man spaltet den Leib der Frau“ noch keine Beschreibung, sondern nur eine Bezeichnung des Kaiserschnittes liegt; da nun aber die Bezeichnung Joze Dophan sehr häufig im Thalmud vorkommt, sie den Thalmudisten demnach ausserordentlich geläufig war, so würde es durchaus nicht unnatürlich und geschraubt sein, wenn es etwa hiesse:

מְבִיאִין סַכִּין וְעוֹשִׂין הַוְּלָד יוֹצֵא דוֹפֶן

man bringt ein Messer und macht das Kind zum Joze Dophan. Freilich nach der deutschen Uebersetzung, wie sie Herr Kotelmann in seinen kritischen Bemerkungen uns giebt, dürfen wir uns nicht richten, da dasjenige, was im Deutschen geschraubt erscheint, es noch lange nicht im Hebräischen ist. Ich muss aus diesem Grunde auch die Bemerkung des Herrn Dr. Steinschneider zurückweisen, denn ich wüsste nicht, welch sprachliches Bedenken gegen diesen eben angeführten hebräischen oder richtiger thalmu-

dischen Satz zu hegen wäre. Wenn aber Herr Kotelmann noch ausserdem sagt: „Herr Rawitzki gesteht zu, dass hier deutlich der Kaiserschnitt, wenn auch nur an einer Todten erwähnt ist“, so begreife ich nicht, was das bedeuten soll. Glaubt denn etwa Herr Kotelmann, es sei mir unbekannt, dass es bei den Römern eine Lex regia gegeben hat, deren Alter auf jetzt dritthalb tausend Jahre angegeben wird, und doch findet man im Alterthum keine Spur weiter von dieser Operation an Lebenden.

Ueber den nun jetzt folgenden Beweis, den ich aus Traktat Niddah 25 b erbringe, wo es sich um die Geburt eines Sandalfötus handelt, äussert sich Herr Kotelmann folgendermaassen: „Gleiche Bedenken müssen wir wegen der Folgerungen hegen, die Herr Rawitzki aus dem Traktat Niddah 25 b herleitet“. Und worin bestehen diese Bedenken? Darin „dass es jedenfalls nicht unmöglich ist, dass man den plattgedrückten Fötus, wenigstens hier und da einmal, indem man ihn z. B. übersah, in der Gebärmutter liess, selbst wenn das heutige Verfahren, Kind, Fötus und Placenta auf demselben Wege zu entfernen, das bereits damals übliche war“. Wenn aber das heutige Verfahren, die Nachgeburt gleich durch die Bauchwunde zu entfernen, das damals bereits übliche gewesen ist, so konnte man den Sandalfötus, selbst gar wenn man ihn übersah (was ja sehr unwahrscheinlich ist), doch nicht in der Gebärmutter zurücklassen, weil ja bekanntlich der Sandalfötus innerhalb der Eihäute, also in der Nachgeburt sich befindet. Andererseits lässt sich diese thalmudische Stelle nach meiner Erklärung des Joze Dophan recht passend und natürlich erklären, das gefällt aber Herrn Kotelmann nicht, sondern weil es nicht unmöglich ist, dass man hier und da den Sandalfötus übersah und ihn zurückliess, deshalb muss Joze Dophan Kaiserschnitt sein! Diese Erklärung findet Herr Kotelmann nicht unnatürlich und geschraubt.

Mein letzter Beweis scheint Herrn Kotelmann doch einigermaassen zu imponiren, indem er sagt: „Am meisten Beachtung scheint uns noch der Einwurf zu verdienen, den Herr Rawitzki von der Stelle des Traktat Cholin 69 b hernimmt“. Und doch polemisirt er auch gegen diesen, indem er sich auslässt: „Zunächst ist zu betonen, dass es sich hier nicht um eine Geburt beim Menschen, sondern um eine solche beim Thiere handelt“. Was Herr Kotelmann hiermit bezwecken will, verstehe ich nicht. Ausserdem

haben wir aus dem oben angeführten Fall von Harvey gesehen, dass bezüglich der Centralruptur das Thier dem Menschen gleichsteht. Ferner sagt Herr Kotelmann: „Liesse es sich dabei aber nicht denken, dass nachdem ein Drittel des Neugeborenen bereits durch die Bauchwand extrahirt worden war, man aus irgend welchem Grunde von der Fortsetzung der Operation absah und nun das junge Thier gegen die ursprüngliche Erwartung dennoch glücklich auf dem natürlichen Wege herauszog?“ Höchlichst überrascht, ja erstaunt war ich beim Lesen dieser Worte; ich musste mich fragen, ob dieselben aus der Feder eines wissenschaftlich gebildeten Arztes, wie es ja auch Herr Kotelmann, der am physiologischen Institut einer deutschen Universität Assistent gewesen, in Wirklichkeit ist, auch in der That geflossen sind. Brauche ich denn erst daran zu erinnern, dass, wenn die Kaiserschnittoperation bereits so weit gediehen ist, dass die Frucht freiliegt, die Extraction derselben nur nach Secunden zählt? Dass es also eigentlich ohne Sinn ist zu sagen, man habe ein Drittel der Frucht extrahirt? Dass es ferner, selbst wenn ich letzteres gar zugehen wollte, keinen Arzt wohl jemals gegeben hat, oder geben würde, der, nachdem er die Courage hatte, eine Kaiserschnittoperation zu unternehmen und sie auch bereits so weit ausgeführt hat, auf den Einfall käme, das bereits extrahirte Drittel in den Uterus zurückzulegen, dann die Hand wiederum durch die Vagina in den Uterus einzuführen und durch diese das junge zu extrahiren? Und, selbst auch noch das zugegeben, brauche ich erst daran zu erinnern, dass, abgesehen von den sehr seltenen Fällen, in denen grosse, weder zu verkleinernde, noch zu reponirende Tumoren das Becken ausfüllen, die ja auch nicht währenddess beseitigt sein können, die Indicationen für den Kaiserschnitt immer ein zu enges Becken abgiebt, von welchem doch durchaus nicht zu erwarten steht, dass es sich inzwischen erweitert? Endlich ist diese Annahme des Herrn Kotelmann von vornherein falsch. Denn die betreffende Thalmudstelle lautet wie folgt: „Wenn ein Drittel (der Frucht) durch die Wand ging und zwei Drittel durch die Genitalien, so erklärt Raw Huna das Neugeborene für nichtheilig, Rabba dagegen für heilig. Raw Huna erklärt es deshalb für nichtheilig, weil nach ihm die Heiligkeit des Erstgeborenen mit dem Anfange des Kindesaustrittes beginnt, hier ist aber das erste Drittel nicht durch diejenige Stelle gekommen, durch deren

Passage es geheiligt wird [1]) (der Anfangstheil des Neugeborenen ist also nicht wie erforderlich geheiligt worden, folglich ist das Ganze nicht heilig). Rabba dagegen ist der Ansicht, dass die Heiligkeit des Erstgeborenen erst eintritt, nachdem der grösste Theil der Frucht erst geboren ist, und hier ist ja dieser (nehmlich zwei Drittel) durch die Genitalien (also die erforderliche Stelle) gekommen."

Nach der Annahme des Herrn Kotelmann aber müsste auch nach Raw Huna das Neugeborene heilig sein, da ja das zuerst durch die Kaiserschnittöffnung hervorgegangene Drittel doch schliesslich wieder die Genitalien passirte und somit das Ganze auf natürlichem Wege kam. Herr Kotelmann sagt endlich: „Uebrigens bleibt die Schwierigkeit der Interpretation unserer Stelle auch bei der Auslegung, die Herr Rawitzki dem Joze Dophan giebt, bestehen, wie ein Drittel der Frucht durch einen centralen Dammriss, zwei Drittel durch die Gebärmutter gehen sollen." Hat denn aber Herr Kotelmann nicht gelesen, was ich Seite 502 Absatz 9 sage? Daselbst heisst es: „Die Stelle Cholin 69b, wo gesagt wird, dass ein Drittel der Frucht durch die Wand und zwei Drittel durch die Schamspalte (siehe Anmerkung 1 zu Seite 499) gekommen sind, würde sich auf diese Weise dadurch erklären lassen, dass, nachdem der Kopf geboren war, aus der Centralruptur ein gewöhnlicher Dammriss geworden ist, indem der Riss sich nach vorn fortsetzte und die hintere Commissur der Schamspalte mit durchgerissen hat, so dass man mit Recht sagen konnte, dass der Rest durch die Schamspalte kam." Diese Erklärung halte ich für sehr treffend, um so mehr, als beim Durchschneiden der Schulterbreite eine Vergrösserung des Risses leicht zu Stande kommen kann. Herr Kotelmann ist also nicht berechtigt zu sagen, dass diese ganze Stelle immer in ein gewisses Dunkel gehüllt sein wird, bis vielleicht eine bessere Lesart des Textes hergestellt sein wird; meiner Meinung nach ist das Dunkel durch die oben gegebene Annahme gelichtet. Ueberhaupt, glaube ich, ist gar nicht daran zu denken, dass eine andere Leseart existiren könnte, wie es ja aus der oben angeführten ganzen thalmudischen Discussion zu ersehen ist.

[1]) Nach der Bibel (2. Buch Mos. 13, 2) und dem Thalmud an mehreren Stellen liegt die Heiligkeit des Erstgeborenen darin, dass er die Genitalien der Mutter öffnet (פֶּטֶר רֶחֶם).

Meinen Gründen ist nun nach der Ansicht des Herrn Kotelmann keine Beweiskraft beizumessen. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhält, habe ich hoffentlich klar genug beleuchtet. Dagegen findet Herr Kotelmann Umstände genug, welche eine „Bekanntschaft des Thalmud mit dieser Operation an Lebenden im höchsten Grade wahrscheinlich, ja so gut wie unzweifelhaft machen“. Diese Umstände bestehen nun in einer Reihe sowohl sprachlicher, als sachlicher Gründe. Sehen wir uns diese Gründe näher an. Das Sprachliche anlangend, sagt Herr Kotelmann, kann Joze Dophan jedenfalls ein vermittelst des Kaiserschnittes Geborenes bezeichnen, weil das Kind, trotzdem es geholt wird, doch als herausgehend bezeichnet werden kann, und, da wir ja heute auch von einer Bauchwand sprechen, deshalb kann der Bauch auch Wand benannt werden. Wenn aber eine Sache, die sein kann, ohne weitern Beweis auch schon ist, dann muss die Wissenschaft mit ihrer Logik und ihren logischen Schlussfolgerungen vollständig aufhören. Ich erkläre Joze Dophan mit Centralruptur und nicht mit Kaiserschnitt, weil ich Bedenken gegen das Wort Joze, sowie auch gegen das Wort Dophan hege. Herr Kotelmann findet diese Bedenken unbegründet; nun dies gar zugegeben, so steht ja in sprachlicher Beziehung meine Erklärung der seinigen, oder vielmehr der Raschi's ebenbürtig gegenüber und so fehlt immer noch der Beweis, weshalb die Ansicht Raschi's die richtige ist und nicht die meinige.

Nun der sachliche Beweis des Herrn Kotelmann. Dass der Thalmud diese Operation an einer Todten kennt, beweist gar nichts, da, wie ich bereits oben angeführt, ja auch die Römer und die folgenden Generationen der ganzen Welt Jahrtausende lang eine Lex regia kannten und doch ist Nichts bekannt, was uns berechtigt, den Schluss zu ziehen, sie hätten diese Operation an einer Lebenden gekannt. Herr Kotelmann sagt ferner: „ebenso besteht nach dem Traktat Bechoroth 19a kein Zweifel darüber, dass die Sectio caesarea in der thalmudischen Zeit auch bereits am lebenden Thiere geübt ward“. Mit nichten! Wer sagt denn Herrn Kotelmann, dass dort von Kaiserschnitt die Rede ist? Es wird nur vom Joze Dophan beim Thiere gesprochen, und da auch beim Thiere die Centralruptur des Dammes beim Gebäracte unzweifelhaft beobachtet worden ist, so bedeutet auch dort Joze Dophan nichts Anderes, als Centralruptur.

Nun aber kommt der letzte sachliche Beweis des Herrn Kotelmann. Da nehmlich die Chirurgie, so meint Herr Kotelmann, nicht nur bei den Hebräern überhaupt, sondern namentlich in der thalmudischen Periode sich einer hoben Ausbildung erfreute, folglich müssen sie auch den Kaiserschnitt an Lebenden ausgeführt haben. Herr Kotelmann führt nun eine Reihe von verschiedenen chirurgischen Operationen an, welcher im Thalmud Erwähnung gethan wird, und sagt dann: „Und die Männer, die solche Operationen vollzogen und nach der oben citirten Stelle des Traktat Oholoth auch noch die Embryotomie am lebenden Kinde vornahmen, sollten vor der Sectio caesarea an der lebenden Frau zurückgeschreckt, oder was dasselbe ist, mit dieser Operation nur theoretisch, nicht praktisch vertraut gewesen sein?“ Sonderbarer Beweis! Herr Kotelmann mag nur dasjenige durchblättern, was Hippocrates, welcher mehrere Jahrhunderte vor der thalmudischen Zeit lebte, über Chirurgie geschrieben hat, ohne der Schriften der andern später lebenden Aerzte zu gedenken, so wird er darin zum mindesten ebensoviel finden, als im Thalmud. Hat er doch der Embryotomie ein besonderes Buch gewidmet, und wenn dies auch von todten Leibesfrüchten spricht, so ist dies hinsichtlich des Operirens irrelevant. Nun richte ich mit ganz demselben Rechte an Herrn Kotelmann die Frage: „und dieser Mann sollte vor der Sectio caesarea an der lebenden Frau zurückgeschreckt haben? Welche Antwort wird Herr Kotelmann mir wohl hierauf ertheilen?

Das waren also die Umstände, welche nach Herrn Kotelmann's Ansicht die Bekanntschaft des Thalmud mit der Operation des Kaiserschnittes an Lebenden nicht nur im höchsten Grade wahrscheinlich, sondern so gut wie unzweifelhaft machen. Bei mir haben sie indess gerade das Entgegengesetzte bewirkt. Denn ich muss mir sagen, dass wenn ein so competenter Kritiker, wie es Herr Kotelmann unzweifelhaft ist, gegen meine Beweisführung und für die Anschauung Raschi's und Maimonides nichts Anderes in's Feld zu führen hatte, als das, was er vorgebracht hat[1]), so

[1]) Der Umstand, dass das „Aufschneiden der Schwangeren“, wenn auch nur als rohe Kriegessitte schon in viel früherer Zeit den Juden bekannt war, beweist ebenfalls gar nichts, da diese rohe Kriegessitte von den Aramäern, also einem nichtjüdischen Volke ausgeübt wurde (2. B. Könige 8, 12) und doch kannte kein nichtjüdisches Volk unsere Operation.

muss ich trotz des Citates aus Gutzkow's Uriel Acosta meine Anschauung erst recht als die richtige erachten, und in dieser Beziehung sage ich hiermit Herrn Kotelmann für seine kritischen Bemerkungen meinen aufrichtigsten Dank.







